

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ
Hospitalstraße 7 | 01097 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Durchwahl

Telefon +49 (0)351 564-1500
Telefax +49 (0)351 564-1509

staatsminister@
smj.justiz.sachsen.de*

Aktenzeichen

(bitte bei Antwort angeben)
1040E-KLR-2635/17

Dresden,
 September 2017

Kleine Anfrage des Abgeordneten Sebastian Wippel, AfD-Fraktion

Drs.-Nr.: 6/10591

**Thema: Anordnungsbefugnis für die Anordnung von Blutentnahmen
durch die Polizei**

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„Vorbemerkung:

„Die Deutsche Polizeigewerkschaft (DPOIG) hat ausdrücklich begrüßt, dass der so genannte Richtervorbehalt bei der Anordnung von Blutproben bei Fahrten unter Alkohol- oder Drogeneinwirkung entfallen ist. Die Anordnungsbefugnis liegt jetzt bei den Staatsanwaltschaften und ihren Ermittlungspersonen, also der Polizei. Die Änderung der entsprechenden Bestimmung (§ 81a Strafprozessordnung) wurde jetzt im Bundesgesetzblatt bekannt gegeben.““

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Welche Änderungen treten für die sächsischen Polizeidienststellen, Staatsanwaltschaften und Gerichte mit der geänderten Rechtsprechung ab wann auf welcher Rechtsgrundlage in Kraft?

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
der Justiz
Hospitalstraße 7
01097 Dresden

Briefpost über Deutsche Post
01095 Dresden

www.justiz.sachsen.de/smj

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit
Straßenbahnlinien
3, 6, 7, 8, 11

Parken und behindertengerechter Zugang über
Einfahrt Hospitalstraße 7

*Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente nur über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach; nähere Informationen unter www.egvp.de

Zur Beantwortung der Kleinen Anfrage wird davon ausgegangen, dass der Abgeordnete nach den Folgen der Gesetzesänderung und nicht der „geänderten Rechtsprechung“ fragt.

Mit Artikel 3 Nummer 5 des Gesetzes zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3202 (Nr. 58)) wurde dem § 81a Absatz 2 StPO folgender Satz angefügt:

„Die Entnahme einer Blutprobe bedarf abweichend von Satz 1 keiner richterlichen Anordnung, wenn bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, dass eine Straftat nach § 315a Absatz 1 Nummer 1, Absatz 2 und 3, § 315c Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a, Absatz 2 und 3 oder § 316 des Strafgesetzbuchs begangen worden ist.“

Das Gesetz ist am 24. August 2017 in Kraft getreten.

Mit der Neuregelung ist damit die Anordnungsbefugnis für die genannten Ermittlungsverfahren auf die Staatsanwaltschaft und deren Ermittlungspersonen übergegangen, wohingegen nach der bisherigen Rechtslage eine Anordnungskompetenz dieser Stellen nur bestand, wenn eine weitere Verzögerung den Untersuchungserfolg gefährdet hätte (Gefahr in Verzug). Ein gemeinsamer Erlass des Landespolizeipräsidenten und des Generalstaatsanwaltes zum Richtervorbehalt bei der Anordnung strafprozessualer Maßnahmen befindet sich derzeit in Überarbeitung.

Im Übrigen ist die Praxis übereinstimmend der Auffassung, dass die Gesetzesänderung rein tatsächlich keine Auswirkungen auf den Personaleinsatz bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften haben wird. Dies gilt vor allem im Hinblick auf den Bereitschaftsdienst der Staatsanwaltschaften und Gerichte, da dieser wegen des übrigen Geschäftsanfalles im bisherigen Umfang vorgehalten werden muss.

Mit freundlichen Grüßen



Sebastian Gemkow